

Änderung der Gebührenordnung über die Inanspruchnahme von durch Parkscheinautoamten bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet von Leverkusen (Parkgebühren-Ordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 4. April 2022 folgende Änderung der Parkgebühren-Ordnung beschlossen.

I. Änderung der Parkgebühren-Ordnung

1. In „§ 2 Gebührenhöhe“ wird folgende Ziffer neu gefasst:

- (6) Auf dem Parkplatz Auermühle wird eine Gebühr nach Zone 5 berechnet. Ergänzend hierzu beträgt die Tageshöchstgebühr 4,00 €. Darüber hinaus wird ein Wochenticket für 14,00 € sowie ein Monatsticket für 30,00 € angeboten.

2. In „§ 6 Parkhöchstdauer“ erhält Abs. 4 folgende Fassung:

- (4) In Schlebusch-Zentrum sowie dem Parkplatz Auermühle beträgt die Parkhöchstdauer unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus § 2 Ziffer 5 einen Monat.

3. In „§ 8 Höhe der Gebühren bei Nutzung von alternativen elektronischen Systemen“ erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Im Bewirtschaftungsgebiet Wiesdorf Zone 2, Schlebusch-Zentrum, „Alte Ruhlach“ in Opladen sowie dem Parkplatz Auermühle beträgt die Tagesgebühr 4,40 € (Tagesticket) sowie in Schlebusch-Zentrum, „Alte Ruhlach“ in Opladen und Parkplatz Auermühle 15,40 € (Wochenticket). Die Gebühr für ein Monatsticket Schlebusch beträgt 44,00 € sowie auf dem Parkplatz Auermühle 33,00 € (sobald das entsprechende Ticket über den Parkscheinautomaten bezogen werden kann). Auf dem Parkplatz Stauffenbergstraße beträgt hiervon abweichend die Tagesgebühr 2,20 € sowie 6,60 € für ein Wochenticket.

II. Inkrafttreten der Änderungs-Verordnung

1. „§ 9 Inkrafttreten“ der Parkgebühren-Ordnung erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.